Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 21

Artikel: Zu einigen Postulaten der st. gall. Erziehungsgesetzrevision

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-532481

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

⊙ Zu einigen Postulaten der st. gall. Erziehungsgesetzrevision.

Die erziehungsrätlichen Revisionsvorschläge haben in allerwichtigsten Punkten gute Aufnahme und Zustimmung gefunden. Einzelne Postulate wurden wenigstens in der Fachpresse, in bescheidenem Maße auch in der politischen Tagespresse, kritisch beleuchtet. Im Anschluß an die Berichterstattung über die Delegiertenkonferenz vom 26. April wird der ⊙ Korrespondent einzelne besprechen und dabei seine persönliche Stellung darlegen.

1. Schuleintritt: Der Vorschlag des Erziehungsrates stellt als Norm die Erfüllung des 6. Altersjahres auf 31. Dezember des dem Schuleintritt vorangehenden Jahres auf, gibt aber zu, daß auch geistig und körperlich gesunde Kinder, welche bis 7. Mai das 6. Altersjahr erfüllt haben, Aufnahme finden können. Zur Begründung wird bemerkt, daß man nicht solchen Kindern den Schuleintritt verwehren möchte, welche wirklich „schulreif" seien. Man hat aber bei dieser „Möglichkeit" auch an jene Schüler gedacht, welche eine Sekundar-, Mittel- und Hochschule besuchen und infolge des spätern Schuleintritts ein Jahr später in das Erwerbsleben treten würden.

Sind diese Gründe so zwingend, daß man ihretwegen auf die Vorteile verzichten müßte, welche mit einem Schuleintritt und Austritt nach einheitlichen Jahrgängen — wie bei Militär und Feuerwehr — erzielt würden, nämlich Sicherheit und einfache Kontrollführung? Zugegeben, daß einzelne Kinder im Alter von 6—6⅓ Jahren schon schulfähig sind. Aber es ist ebenso zuzugeben, daß sie durch eine Wartezeit von einem fernern Jahre körperlich kräftiger und geistig arbeitsfähiger würden, was ihrer Schularbeit zu statten kommen müßte. Der Schein — und auf diesen muß man bei der Aufnahme zum großen Teil sein Urteil abstellen — trügt. Jeder erfahrene Lehrer kennt Schüler, die vor ihrem Eintritt gesprächig, witzig, geweckt erschienen, die aber ermatteten und die Erwartungen enttäuschten, sobald in mittlern und obern Klassen von anschaulichen Stoffen auf Denkgebiete fortgeschritten werden sollte. Jahrelange Beobachtungen haben dem Korrespondenten gezeigt, daß in jeder zahlreichen Schulklasse die ältere Hälfte auch die bessere war. Exakte Untersuchungen über die Schulreife der sechsjährigen Kinder sind hauptsächlich in München gemacht worden. Die Ergebnisse lauten dahin, daß ein sechsjähriges Kind zur Aufnahme fähig sei. Eine ungenügende körperliche und geistige Entwicklung sei meistens eine Folge ungünstiger sozialer Verhältnisse. Es hat nun doch seine Unzukömmlichkeiten, Versuche der Großstadt München als für unsere Verhältnisse vollgültig anzusehen. Wir erinnern z. B. daran, daß die Kinder einsamerer Wohnorte geistig sich langsamer entwickeln. Mache man exakte Aufnahmen über den Vorstellungs- und Wortschatz in verschiedenen Ortschaften unseres Kantons! Dazu muß man aber noch an die Witterungs- und Wegverhältnisse erinnern, die unsern Erstkläßlern in mehreren Bezirken Beschwerden genug verursachen.

Die Möglichkeit, Kinder in die Schule aufnehmen zu lassen, welche bis 7. Mai sechsjährig geworden sind, stimmt mit dem bisher gesetzlich festgelegten Eintrittsalter überein. Damit ist die Durchführung des um 4 Monate höhern Eintrittsalters wesentlich erschwert, ja in einzelnen Kreisen fast unmöglich gemacht. Jedenfalls wird die Ausnahmebestimmung dem von Aerzten, Lehrern, ja auch vom Erziehungsrat gewollten Fortschritt hindernd in den Weg treten.

Die Schüler namentlich der Mittel- und Hochschulen stammen aus Familien, denen man soviel hygienische Einsicht zutrauen darf, daß sie von der Ausnahmebestimmung wohl sehr selten Gebrauch machen. Von zirka 2200 Knaben besuchen 500—600 höhere Schulen, rechnen wir 100 Mädchen hinzu, so ist festgestellt, daß man für ⅙—⅛ aller Neueintretenden eine Ausnahmebe-

stimmung schafft, oder genauer, daß 200—300 infolge spätern Eintrittes auch später ins Erwerbsleben kommen, wenn es ihnen nicht gelingt, im kräftigern Lebensalter die „Versäumnis" einzuholen. — Die Primarschüler aber treten aus der künftig achtklassigen Schule um 6—8 Monate jünger als aus der bisherigen Ergänzungsschule. Für sie müßte man es geradezu bedauern, wenn sie im Alter von knapp 14 Jahren ins angestrengte landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Erwerbsleben gesteckt werden könnten.

Die Entlassung allfällig untauglicher zu junger Erstkläßler wäre nach Entwurf Sache des Lehrers. Abgesehen von unausbleiblichen Verstimmungen und Verdrießlichkeiten, muß der Wahrheit gemäß gesagt werden, daß die Lehrer weder Kenntnisse noch Fertigkeiten für eine zutreffende sanitare Beurteilung besitzen. Hiezu sind nur die Aerzte befähigt. Solche Rückweisungen müssen auf Gutachten des Arztes und des Lehrers vom Schulrat verfügt werden. Uebrigens beweisen die Ergebnisse der sanitarischen Untersuchung sämtlicher Neueintretenden von Zürich, Basel, Luzern, Rorschach 2c., daß Leiden und Mängel der verschiedensten Art im Interesse der Kinder, der Eltern und der Schule aufgedeckt werden. Der sanitarische Untersuch aller Neueintretenden sollte obligatorisch erklärt — allermindestens durch Staatsbeiträge gefördert werden.

2. Sekundarschulwesen. Die Schulpflicht für Sekundarschüler soll 9 Schuljahre umfassen, so daß die aus der 6. Primarschule Uebertretenden die Sekundarschule drei Jahre zu besuchen hätten, die aus der 7. Klasse Uebertretenden zwei Jahre. Man hat diese Vorschläge schon als zu weitgehend taxiert. Man wird zugeben, daß der bisherige Zustand, wonach Sekundarschüler aller Klassen selbst während des Schuljahres austreten und allenfalls wieder in die Primarschule zurückkehren durften, kein geordneter ist. Ein Jahr Sekundarschulbesuch bietet viele Anfänge ohne den fruktifizierenden Auf- und Ausbau, kann geradezu das Ansehen und die Beurteilung der wirklichen Leistungen der Sekundarschule schädigen. Darum ist ein zweijähriges Obligatorium durchaus gerechtfertigt. Selbstverständlich müßte ein dreijähriges noch bessere Organisation der Sekundarschule ermöglichen. Es kann daher durchaus nicht Sache der Lehrerschaft sein, durch Aeußerung von allerlei Bedenken dem geplanten Fortschritt hindernd in den Weg zu treten.

Als Träger der Sekundarschulen können künftig nur noch politische und Schulgemeinden in Frage kommen. Die Lehrerschaft erinnert sich zwar, daß freie Vereinigungen sog. Aktionäre und Garanten vielleicht die meisten Sekundarschulen des Kantons gegründet und jahrelang erhalten haben. Vielleicht könnte auf gleiche Weise noch die eine oder andere Schule entstehen. Aber der Referent der Delegiertenversammlung bemerkte, daß eine Sekundarschule nicht auf einer Aktiengesellschaft beruhen sollte, daß die Gemeinden für die Gründung von Sekundarschulen doch zu gewinnen seien. Wir dachten, daß gewinnt, wer wagt; auch ist es nicht ausgeschlossen, daß schulfreundliche Bürger den betreffenden Gemeinden gegenüber temporäre Unterstützungspflichten übernehmen. Die Realschule des kathol. Konfessionsteils (sog. Kantonsrealschule in St. Gallen) wird von diesem Postulat nicht betroffen. „Sekundarschulen sollen wenigstens zwei Hauptlehrer haben". Tatsächlich stellt die Führung einer zweiklassigen Sekundarschule an einen Lehrer fast unerfüllbare Forderungen. Auch entscheiden sich die Kandidaten des Sekundarlehramtes schon im Studium entweder für die sprachlich-historische oder für die naturwissenschaftl.-mathematische Richtung. Indes sei kein rigoroses Vorgehen, sondern eine genügende Uebergangszeit vorgesehen. Um die in Frage kommenden Landsekundarschulen entsprechend zu stärken, darf man allerdings die Frequenz nicht durch allzustrenge Forderungen erschweren.

Der Erziehungsrat behält sich auch das Recht zur Bildung von Sekundarschulkreisen vor, wodurch mehrere Schul- oder politische Gemeinden zur gemein-

samen Führung und Erhaltung einer Sekundarschule vereinigt werden. Das wird in politischer und finanzieller Hinsicht eine schwierige Aufgabe sein — die nur dann gelöst werden kann, wenn die Vorteile (Frequenz?) der Schulen für die einzelnen Gemeinden und die finanziellen Kräfte der letztern in gerechter Weise berücksichtigt werden, wenn den mitwirkenden Gemeinden auch die entsprechende Vertretung im Sekundarschulrat garantiert — und wenn nicht so etwas wie „Wahlkreisgeometrie" getrieben wird. Eine Verteilung der Sekundarschullasten auf die wirklich interessierten Gemeinden ist durchaus gerecht, aber auch notwendig, wenn man das Schulgeld abschaffen will, was nicht mehr zu früh ist. Die geplante Schaffung von Sekundarschulkreisen hätte voraussichtlich zur Folge, daß im einen oder andern bisher konfessionell homogenen Sekundarschulrat auch eine zweite Konfession Vertretung erhielte. Schon bisher wurden Schüler beider Konfessionen aufgenommen und der Unterricht dementsprechend geführt. Ein Verlust des konfessionellen Einflusses in der Schulleitung (Behörde) wird resultieren. Wir möchten persönlich nicht einer rücksichtslosen Mehrheitsverwaltung das Wort reden, sondern einer vertrauensvollen gemeinsamen Arbeit. Um für diese die unumgänglich notwendige Grundlage zu schaffen, sollten die in der kantonalen Verfassung enthaltenen Garantien für den Religionsunterricht und für Privatschulen im neuen Erziehungsgesetz ausdrücklich als auch für Sekundarschulen gültig erklärt werden; auch muß der Religionsunterricht obligatorisches Fach sein in gleichen Rechten wie auf der Primarschulstufe. — Unsere Sekundarschulen sind berufen und befähigt, der Bevölkerung im schweren Existenzkampfe einheimischer Gewerbe und Industrie vorzügliche, je länger je mehr unentbehrliche Dienste zu leisten. Aber die ernsthafte Erziehung auf religiöser Grundlage ist die wichtigste Vorbedingung wirklicher Wohlfahrt.

Die vorgesehene finanzielle Unterstützung der Sekundarschulen hat auch der Frage obligatorischer Lehrmittel gerufen. Die Stellungnahme hiezu wollen wir der Sekundarlehrerkonferenz überlassen. Uns scheint klar, daß der Staat ein gewisses Aufsichts- und Genehmigungsrecht für die von ihm teilweise zu bezahlenden Lehrmittel beanspruchen kann; aber ein Obligatorium ist nicht notwendig und in Rücksicht auf die verschiedene Organisation und die ungleichen praktischen Ziele der Sekundarschulen nicht wünschenswert. (Forts. folgt.)

Pädagogisches Allerlei.

9. Wider die Schundliteratur. Die Mitglieder der Ortsgruppe München des Verbandes deutscher Papier- und Schreibwarenhändler haben jüngst einstimmig beschlossen, für die Folge die so vielfach verbreitete Schundliteratur, namentlich die Indianer- und Detektiv-Geschichten, nicht mehr zum Verkaufe zu führen. Der Beschluß ist nachahmenswert für alle übrigen Ladeninhaber und auch für alle Städte, in denen die Jugend durch das Schundzeug schwer geschädigt wird.

10. Ein Erlaß gegen den Alkohol bei der Jugend. Die königliche Erziehung in Kassel hat kürzlich folgende Verfügung an die Kreisschulinspektoren gerichtet: „Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß nach den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen der Genuß selbst kleinster Mengen alkoholischer Getränke dem Kindesalter als Vergiftung zu betrachten ist, da der Alkohol nicht nur die Gehirntätigkeit nachweislich beeinflußt, den Körper in seinem Wachstum und in seiner Lebenstätigkeit schädigt, sondern vor allem die Bildung des sittlichen